Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/1999

2.4.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/1999)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ([1]).

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Morgon“

PDO-FR-A1024-AM03

Datum der Mitteilung: 6.1.2025

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 1 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Der Punkt 6 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

2. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2022 Bezug genommen.

Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Liste der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, und deren Namen wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Die Rubrik „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

3. Pflanzdichte

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation werden unter der Rubrik „Besondere Bestimmungen“ spezielle Bestimmungen für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt:

Um die mechanisierte Bewirtschaftung von Parzellen in Hanglage zu erleichtern, würden die Winzer gern die Möglichkeit haben, Terrassen anzulegen. Da die allgemeinen Vorschriften zur Pflanzdichte für diese Art des Weinbaus nicht geeignet sind, werden in die Produktspezifikation besondere Bestimmungen aufgenommen, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des Nationalen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) genehmigt wurden.

Die Rubrik „Spezifische önologische Verfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

([1]) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. **Regeln für die Laubwandhöhe**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe c der Produktspezifikation wird eine spezielle Regel für die Höhe der Laubwand für terrassenförmig angelegte Parzellen hinzugefügt, die keine festgelegten Abstände zwischen den Rebzeilen umfasst.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

5. **Verbot des Einbringens fremder Erde**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden folgende Änderungen vorgenommen:

— Es wird ein neuer Buchstabe a eingefügt, um das Einbringen fremder Erde auf Parzellen mit der Ursprungsbezeichnung zu verbieten.

Es wird präzisiert, dass fremde Erde die Erde ist, die nicht aus dem abgegrenzten Parzellengebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Morgon“ stammt.

— Der bestehende Buchstabe a wird zu Buchstabe b.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

6. **Heißwasserbehandlung**

In Kapitel I Abschnitt VI Nummer 2 der Produktspezifikation werden folgende Änderungen vorgenommen:

— Der bestehende Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

— Buchstabe c wird wie folgt geändert: „Standardpflanzgut und Pflanzgut aus privaten Baumschulen müssen mit heißem Wasser behandelt werden.“

Diese Bestimmung entspricht der neuen Vorschrift, die vom zuständigen nationalen Ausschuss des INAO festgelegt wurde, um das Auftreten der Goldgelben Vergilbung zu bekämpfen. Ziel ist es, die Behandlungsmöglichkeiten auf die Heißwasserbehandlung zu beschränken und somit andere Behandlungen zu verbieten, deren Wirksamkeit nicht im gleichen Maße gewährleistet ist.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

7. **Ertrag und Höchstertrag**

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 1 der Produktspezifikation werden folgende Änderungen vorgenommen:

— Die bestehenden Bestimmungen werden in einem Buchstaben a wiedergegeben.

— Es wird ein Buchstabe b angefügt, in dem die Regeln für die Berechnung des zulässigen Ertrags für terrassenförmig angelegte Parzellen festgelegt sind. Der Höchstertrag dieser terrassenförmig angelegten Parzellen entspricht dem in Buchstabe a festgelegten Ertrag der Bezeichnung.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

8. **Übergangsmaßnahmen**

Kapitel I Abschnitt XI Nummer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation betreffend die Übergangsmaßnahme im Zusammenhang mit der Mindestpflanzdichte wird geändert.

Die Genehmigung vom 28. November 2004 für die teilweise Entfernung von Reben wird vom Jahr 2015 auf das Jahr 2031 verlängert. Ein spezifischer Abzugskoeffizient gilt für Reben, die neu entfernt werden. Das Ziel besteht darin, eine schnellere Umstrukturierung des Weinbaugebiets in einem wirtschaftlich schwierigen Kontext, der keine großflächigen Wiederanpflanzungen zulässt, zu ermöglichen und die Mechanisierung des Weinbaus zu erleichtern und dadurch den Einsatz von Glyphosat zu reduzieren.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

9. **Meldepflichten**

In Kapitel II Abschnitt I der Produktspezifikation werden folgende Änderungen vorgenommen:

— Unter Nummer 2, 3, 5 und 6 werden die Bestimmungen über die Meldefristen geändert, um die Durchführung der Kontrollen zu erleichtern.

— Unter Nummer 2 wird präzisiert, dass die Auslieferung der Erzeugnisse erst erfolgen kann, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung bekannt ist.

— Unter Nummer 4 gilt das System der Quartalssammelmeldung für die Meldungen gemäß den Nummern 3 und 6 nunmehr unabhängig von den Mengen oder der Zahl der von dem Wirtschaftsbeteiligten durchgeführten Transaktionen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Sammelmeldungen bis spätestens 10 Tage nach dem Quartalsende an die Kontrollstelle zu übermitteln sind.

— Unter Nummer 5 wird präzisiert, dass die Auslieferung der für eine Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bestimmten Chargen eines nicht abgefüllten Weines erst erfolgen darf, nachdem die Folgemaßnahme der zugelassenen Kontrollstelle auf die Meldung über die Verbringung außerhalb des Staatsgebiets bekannt ist.

— Unter Nummer 6 werden die Modalitäten der Erklärung der Verwendung der generischen Ursprungsbezeichnung präzisiert.

— Unter Nummer 9 werden Änderungen vorgenommen, um die im Rahmen der Neuordnung von Parzellen genehmigten Maßnahmen genauer darzulegen.

Das Einzige Dokument wird von diesen Änderungen nicht berührt.

10. **Verweise auf die Kontrollstelle**

In Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wurde die genannte Kontrollstelle ersetzt.

Absatz 1 wurde geändert und Absatz 2 gestrichen, um den neuen redaktionellen Vorgaben gerecht zu werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Morgon

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *KN-Code*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene, stille Rotweine. Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf. Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten. Zum Zeitpunkt der Abfüllung beträgt der Apfelsäuregehalt der Weine höchstens 0,4 g/l. Die fertigen Weine, die in Verkehr gebracht werden können, weisen die folgenden analytischen Werte auf: Maximaler Gehalt an gärfähigen Zuckern (Glucose und Fructose): 3 g/l Die übrigen analytischen Kriterien entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Werten. In den Weinen vereint sich die Fruchtigkeit der Weine aus der Region Beaujolais mit körperreichem Geschmack, ausgeprägter Mineralität und Aromen, die häufig an Himbeeren und Kirschwasser erinnern. Die Weine sind besonders gut alterungsfähig, wobei sie mit zunehmendem Alter unverwechselbare, komplexe Aromen entwickeln. Weinliebhaber sind oftmals in der Lage, die fruchtigen und bereits jung genießbaren Weine, die auf Parzellen mit aus Granitgrus entstandenen Böden erzeugt wurden, von Weinen zu unterscheiden, die auf Parzellen mit aus Schiefer entstandenen Böden erzeugt wurden. Letztere sind herber und profitieren von einigen Jahren Lagerung.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtigen Säuren (in Milliäquivalent pro Liter): 14,17

— Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1.

Spezifisches önologisches Verfahren

— Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

— Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

— Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.

— Die Weine werden mindestens bis zum 15. Januar des auf das Jahr der Lese folgenden Jahres ausgebaut.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen auf Unionsebene geltenden und in dem französischen Gesetzbuch über Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) vorgesehenen Verpflichtungen genügen.

2.

Anbauverfahren

— Pflanzdichte

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 000 Stöcken pro Hektar auf.

Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,10 m und der Abstand zwischen den Stöcken einer Zeile muss mindestens 0,80 m betragen.

Sofern die Bepflanzungsdichte von mindestens 6 000 Rebstöcken pro Hektar gewahrt ist, darf der Abstand zwischen den Rebzeilen zum Zwecke der Mechanisierung bis zu 3 m betragen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für terrassenförmig angelegte Parzellen. Unter einer terrassenförmig angelegten Weinbauparzelle ist eine Parzelle zu verstehen, die durch die gegebene Hangneigung eine besondere Gestaltung aufweist, die bereits vor der Anpflanzung der Reben angelegt wird. Diese Terrassenlage führt dazu, dass der übliche Zeilenabstand der Anpflanzung unterbrochen wird und eine mechanisierte Bearbeitung zwischen zwei aneinandergrenzenden Ebenen nicht möglich ist.

Bei terrassenförmig angelegten Parzellen beträgt der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile mindestens 0,80 m.

3.

Anbauverfahren

— Schnittregeln

— Der Schnitt muss am 15. Mai abgeschlossen sein.

— Die Weine stammen von kurz geschnittenen Reben (Gobelet-, Fächer- oder Cordon-de-Royat-Erziehung, einfach, doppelt oder V-förmig) mit höchstens 10 Augen je Stock.

— An jedem Stock verbleiben 3 bis 5 Zapfen, wobei jeder Zapfen höchstens 2 Augen trägt. Zur Verjüngung kann an jedem Stock auch ein an einem Geiztrieb aus dem altem Holz geschnittener Zapfen mit höchstens 2 Augen verbleiben.

— Beim Erziehungsschnitt oder beim Wechsel der Schnittmethode werden die Reben mit höchstens 12 Augen pro Stock beschnitten.

Die Bewässerung ist untersagt.

— Bestimmungen betreffend die maschinelle Lese

— Die Höhe des Leseguts in den Behältern, die für den Transport von der Parzelle zur Weinkellerei verwendet werden, darf 0,50 m nicht überschreiten.

— Die Behälter müssen aus inertem, lebensmittelechtem Material gefertigt sein.

— Die Ausrüstung für die Lese und den Transport des Leseguts muss mit einem geeigneten Wasserabfluss- oder Schutzsystem ausgestattet sein.

5.2. *Höchsterträge*

1.

61 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der nachstehenden Gemeinde im Departement Rhône gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022: Villié-Morgon.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Gamay N

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Beschreibung der natürlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet befindet sich an den Ostflanken der Bergkette Monts du Beaujolais, genauer gesagt an den ersten Hängen des 842 m hohen Gipfels Fût d'Avenas.

Im Norden des Departements Rhône grenzt es an die Gemeinde Villié-Morgon, 19 km nördlich von Villefranche-sur-Saône und 21 km südlich von Mâcon.

Das geografische Gebiet weist eine hügelige Landschaft auf, deren Hänge nach Westen hin steiler werden. Diese Höhenrücken werden von Bachläufen wie der Morcille, einem Zufluss der Ardières, und dem Douby durchschnitten, welche wiederum beide in die Saône fließen. Die Hänge erstrecken sich stufenförmig auf einer Höhe von 220 bis 480 m. Sie liegen in südöstlicher Richtung und dominieren die weite Saône-Ebene.

Das Substrat des geografischen Gebiets umfasst hauptsächlich drei Arten von Formationen:

— manganreichen Schiefer aus dem Oberdevon, bei dessen Verwitterung aus dem Gestein Lehmböden entstanden, die lokal „Morgon“ genannt werden; diese Formation findet sich im Zentrum und im Osten sowie insbesondere auf dem Hügel Py;

— Porphyrgranit, aus dem durch Verwitterungsprozesse sandiger Grus entstand, woraus sich wiederum im Norden und Nordwesten karge, filtrierende Böden bildeten;

— Kolluvien und alte fluviatile Terrassen aus dem Zeitalter des Quartärs in der äußersten östlichen Randlage am Fuße des Hangs; die Böden sind hier vielfältig, teilweise sehr sandig, teilweise aber auch lehmig.

Das Klima ist ozeanisch und unterliegt sowohl kontinentalen als auch meridionalen Einflüssen. Die Niederschläge verteilen sich regelmäßig über das ganze Jahr und die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt um die 11 °C. Die Bergkette der Monts du Beaujolais spielt eine wesentliche Rolle als Schutz vor Westwinden und schwächt so den ozeanischen Einfluss ab. Der von den Bergen ausgelöste Föhneffekt verringert die Luftfeuchtigkeit und sorgt für mehr Sonnenlicht und weniger Niederschläge.

Das weite Tal der Saône spielt ebenfalls eine maßgebliche Rolle für die Entwicklung der Reben. Es sorgt für eine gute Besonnung (im Jahresdurchschnitt nahezu 2 000 Sonnenstunden) und leitet die südlichen Wettereinflüsse weiter, die vor allem durch heiße Sommer gekennzeichnet sind.

8.2. *Beschreibung der menschlichen Faktoren, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Der Weinbau in Villié-Morgon lässt sich anhand einer Urkunde über den Verkauf einer Parzelle durch den Sire de Beaujeu an einen seiner Vasallen im Jahr 956 belegen.

Bestimmend für den Ausbau der Weinbauregion war ab Ende des 15. Jahrhunderts das Bürgertum der Stadt Lyon, das durch die Seidenspinnerei und das Bankwesen zu Wohlstand gelangt war.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung der renommierten und stark nachgefragten Morgon-Weine wurde mit dem Dekret vom 11. September 1936 anerkannt.

Für die Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Morgon ist das Zusammenspiel von regionalen Traditionen und modernen Verfahren charakteristisch.

In ihrem Bestreben, einen Qualitätswein zu schaffen, haben die Erzeuger den meisterhaften Umgang mit der Rebsorte Gamay N und ihrem Wachstum erlernt, wobei sich vor allem der Rückgriff auf eine hohe Pflanzdichte und einen kurzen Rebschnitt bewährt hat.

Um eine gute Reifung der Trauben zu gewährleisten, achtet der Erzeuger darauf, dass eine ausreichend große Blattoberfläche der Sonne zugewandt ist. So kann die Erziehung der Reben mittels festen Spalieren erfolgen.

In Übereinstimmung mit der gängigen Praxis haben die Erzeuger ein spezielles Weinherstellungsverfahren eingeführt, bei dem die traditionelle Gärung und eine Sonderform der Kohlensäuremaischung (Macération semi-carbonique) nebeneinander bestehen.

Im Jahr 2010 wurde im Weinbaugebiet Morgon für eine durchschnittliche Produktionsmenge von jährlich 55 000 Hektolitern eine Fläche von mehr als 1 100 Hektar durch 451 Erzeuger bewirtschaftet, wobei der Vertrieb zu 40 % als Direktverkauf abgewickelt wurde.

8.3. *Wechselwirkungen zwischen den Faktoren*

Aufgrund der Lage des Weinbaugebiets an den die weite Saône-Ebene dominierenden Hängen herrschen günstige klimatische Bedingungen. Obgleich südöstlich ausgerichtet, begünstigt das Mikrorelief sämtliche Ausrichtungen und eine optimale Besonnung.

Gut 10 km von der Saône entfernt gelegen, profitiert das Weinbaugebiet vom mäßigenden Einfluss des Tals auf die Temperaturen. Dabei befindet es sich jedoch weit genug von diesem entfernt, damit in dem Tal entstehende Wetterunbilden wie gefrierender Nieselregen und später Frost im Frühjahr nicht bis in das Gebiet aufsteigen.

Die Böden der Gemeinde Villié-Morgon haben sich auf verschiedenartigen Substraten entwickelt, die eine gewisse Vielfalt aufweisen: So finden sich sandhaltiger Grus auf Granit, schwerere Lehmböden auf Schiefer sowie relativ tiefe und filtrierende Böden auf Kolluvien und alten Terrassen. Diese Besonderheit ist maßgeblich für die Eigenart der Weine. In den Weinen kommen sämtliche Nuancen der Rebsorte Gamay N zum Ausdruck. Die Weine, die auf Parzellen mit aus Schiefer entstandenen Böden erzeugt werden, weisen einen typischen Charakter auf, den die Erzeuger mit dem Verb „morgonnieren“ (frz. morgonner) bezeichnen. Das ansprechendste und bekannteste Beispiel hierfür ist der Wein, der auf den Parzellen auf dem Hügel Py gewonnen wird.

Im Laufe der Generationen haben die Erzeuger die am besten für die Rebsorte Gamay N geeigneten Techniken übernommen und verbessert und sich dabei vor allem am optimalen Ausdruck der durch die Substrate geschaffenen Nuancen orientiert. So ist es entsprechend den traditionellen Verfahren Brauch, auf den Etiketten den Namen der jeweiligen Einzellage anzugeben, von der die Trauben stammen.

Im 19. Jahrhundert stellte Jullien in seinem Werk „Topographie de tous les vignobles connus“ (Topografie aller bekannten Weinbaugebiete) fest: „Die besten Weine, die Morgon, ein in den Hügeln gelegener Weiler in der Gemeinde Villié, hervorbringt, sind vollmundig, feurig und wohlschmeckend […]; sie hinterlassen einen langanhaltenden Geschmackseindruck mit stets gutem Abgang.“

1953 richteten die Erzeuger im Schloss Fontcrenne den ersten und geräumigsten Verkostungskeller der Region ein – ein regelrechter Tempel der Weinkultur, in dessen verschiedenen Räumlichkeiten Feierlichkeiten und Abendveranstaltungen stattfinden, die die kontrollierte Ursprungsbezeichnung lebendig halten.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Weinherstellung, -bereitung und -ausbau gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022:

— Departement Côte-d'Or:

Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chamboeuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoires, Valforêt (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clémencey entspricht), Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée, Vougeot

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Weinherstellung, -bereitung und -ausbau gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022:

— Departement Rhône:

Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Chasselay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Dardilly, Denicé, Deux Grosnes (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Avenas entspricht), Dracé, Emeringes, Fleurie, Fleurieux-sur-l'Arbresle, Frontenas, Gleizé, Juliénas, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Légny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Le Perréon, Pommiers, Porte des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Sain-Bel, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux, Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Weinherstellung, -bereitung und -ausbau gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022:

– Departement Saône-et-Loire:

Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussières, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-les-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-La-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse sur Fregande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, Massy und La Vineuse entspricht), Vinzelles, Viré

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Weinherstellung, -bereitung und -ausbau gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022:

— Departement Yonne:

Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers-sur-Tholon und Volgré entspricht), Mouffy, Moulins-en-Tonnerrois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézinnes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers, Yrouerre

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

   — es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt und

   — dieser Name in der Erntemeldung angegeben ist.

   Der Name der in das Kataster aufgenommenen Einzellage wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

b) Auf dem Etikett der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name der größeren geografischen Einheit „Vin du Beaujolais", „Grand Vin du Beaujolais" oder „Cru du Beaujolais" angegeben werden.

   Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-afe56bd1-3c93-4eb5-87f8-7e9b8674c3c0